

Empfehlungen für die Auenstraße

Markierter Radweg in der Auenstraße vom Balde- bis zum Roecklplatz

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02298 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 08.11.2018

Einrichtung eines bidirektionalen Radwegs in der Auenstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00272 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12175

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 02298
2. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00272

Beschluss des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirkes vom 11.06.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 08.11.2018 die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02298 und am 20.07.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00272 beschlossen. Darin wird gefordert, dass in der Auenstraße eine durchgehende Radverkehrsanlage eingerichtet wird.

Die beiden Empfehlungen betreffen einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um die Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Mit den Beschlüssen zum Radentscheid der Vollversammlung vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 15585), des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.03.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 17708), dem Quartalsbeschluss zur Umsetzung des Bürgerbegehrens Radentscheid III. und IV. Maßnahmenbündel der Vollversammlung vom 30.09.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 01458), sowie dem Beschluss zum Sachstandsbericht 2022 des Mobilitätsausschusses vom 14.12.2022

(Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 06921) wird die Verwaltung beauftragt, für die ca. 55 Maßnahmen der Maßnahmenbündel I bis V Varianten zu erarbeiten und dem Stadtrat einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

Im Rahmen von weiteren Quartalsbeschlüssen werden dem Stadtrat fortlaufend weitere Maßnahmenbündel vorgeschlagen und damit die Verwaltung beauftragt, entsprechend der Quartalsbeschlüsse Varianten zu erarbeiten und diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorzuschlagen.

Maßnahmenvorschläge, die beispielsweise anhand von Stadtrats- und Bezirksausschussanträgen oder Bürgerversammlungsempfehlungen bei der Verwaltung eingehen, werden bei der Erarbeitung eines Vorschlags für o.g. weitere anstehende Quartalsbeschlüsse gesammelt und hinsichtlich ihrer Priorität von einer referatsübergreifenden Projektgruppe im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, Lücken in der Radverkehrsinfrastruktur wichtiger Verbindungen, dem Radverkehrsaufkommen sowie der zu erwartenden Komplexität der Planung bewertet und zentral bearbeitet. Sämtliche Maßnahmenvorschläge werden dabei im Mobilitätsreferat in einer Maßnahmentabelle erfasst, die laufend fortgeschrieben und entsprechend der Prioritäten abgehandelt wird.

Auch wenn dieses Vorgehen keine schnelle Verbesserung der Radverkehrssituation in der Auenstraße bedeutet, ist eine gleichzeitige Bearbeitung aller Wünsche und Hinweise nicht möglich. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass wir Vorschläge für Projekte anhand von verschiedenen Kriterien priorisieren. Die Auenstraße fällt unter Berücksichtigung der vorhandenen Verkehrsstärke (< 1000 Kfz/h) und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht unter Ziel 1 des Radentscheids. Auch aufgrund des in unmittelbarer Nähe parallel verlaufenden Isarradwegs, für den bereits ein Planungsauftrag besteht (vgl. Beschluss „Untertunnelung der Wittelsbacherbrücke für Fahrradfahrer und Fußgänger“ Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06428) ist eine Dringlichkeit in der Auenstraße nur bedingt gegeben. Unter Berücksichtigung der mit einer Umgestaltung der Auenstraße voraussichtlich verbundenen Auswirkungen, sehen wir die Verwendung der vorhandenen Planungskapazitäten für andere Straßenabschnitte (u.a. die Isarparallele) derzeit als zielführender an.

Das Mobilitätsreferat wird dennoch die Vorschläge der Bürgerversammlungsempfehlungen für die Auenstraße in die gesamtstädtische Maßnahmentabelle aufnehmen und anhand der vorstehenden Ausführungen in diesem Rahmen prüfen.

Die kurzfristige Markierung einer Radverkehrsanlage in der Auenstraße in Einbahnrichtung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich und aus Verkehrssicherheitsgründen auch nicht notwendig. Die Beurteilung richtet sich dabei nach den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung, der zugehörigen Verwaltungsvorschrift sowie der einschlägigen Regelwerke wie den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010). Die abzuwägenden Kriterien beinhalten u.a. die Verkehrsstärken, die zulässige Höchstgeschwindigkeit sowie die Unfalllage. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h sowie laut einer Zählung vom 28.07.2021 festgestellter Verkehrsstärke von rund 600 Kfz in der Spitzenstunde sehen die einschlägigen Regelwerke die Führung des Radverkehrs im Mischverkehr vor. Die Unfalllage ist zudem äußerst unauffällig. In den vergangenen drei Jahren wurden keine Unfälle mit Radverkehrsbeteiligung auf der Fahrbahn aktenkundig.

Eine Öffnung der einbahngeregelten Auenstraße für den Radverkehr im Abschnitt zwischen Röcklplatz und Baldeplatz bietet keinen besonderen Mehrwert für den Radverkehr. Die selben Fahrbeziehungen können bereits heute vom Röcklplatz aus - über die Wittelsbacherstraße oder die Isartalstraße - für Radfahrende ohne nennenswerte Umwege erreicht werden. Spätestens am Baldeplatz kann der Radverkehr dann ohnehin nur nach rechts in Richtung

Wittelsbacherbrücke bzw. Isarradweg, oder nach links in Richtung der Kapuzinerstraße folgend fahren. Der für eine Einbahnstraßenöffnung benötigte hohe Aufwand der Anpassung der Lichtsignalanlage am Baldeplatz und der ggf. baulichen Abtrennung der gegenläufigen Radverkehrsanlage ist daher unverhältnismäßig gegenüber dem Mehrwert, den die Maßnahme bietet. In diesem Zusammenhang ist maßgebend, die anstehende Sanierung der Wittelsbacherbrücke gemäß Bauwerkserhaltungsprogramm Brücken vom 5. Dezember 2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09740) sowie laufende Planung zur Umgestaltung des Baldeplatzes gemäß dem Beschluss der Vollversammlung „Plätze und Aufenthaltsqualität. Priorisierung von Plätzen und Straßen für eine vertiefte verkehrliche und städtebauliche Betrachtung“ vom 28.09.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 09614) zu erwähnen. In Kombination mit einer möglichen Öffnung der Auenstraße für den Radverkehr in der gegenläufigen Richtung, können sich somit mögliche negative Auswirkungen ggf. auch wechselseitig verstärken.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02298 vom 08.11.2018 und der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00272 vom 20.07.2021 der Bürgerversammlungen des 02. Stadtbezirkes - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Prüfung der Radverkehrsverbindung in der Auenstraße erfolgt nach den Vorgaben des Stadtratsbeschlusses vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15585) im Rahmen einer referatsübergreifenden Projektgruppe unter Federführung des Mobilitätsreferates.

2. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, die Auenstraße in die Maßnahmentabelle „Radentscheid“ aufzunehmen und in diesem Rahmen zu prüfen.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02298 vom 08.11.2018 und die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00272 vom 20.07.2021 der Bürgerversammlungen des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt sind damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Benoît Blaser

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 2- Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Mobilitätsreferat GB1.13

An das Mobilitätsreferat GB2.24

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

V. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.11

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat, Beschlusswesen